

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 18.12.2018



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0160/18

Beratungsfolge:

Bauausschuss	10.01.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.02.2019	nicht öffentlich
Rat	20.02.2019	öffentlich

Betreff:

Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrags für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Ablösesatzung)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die „Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrags für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen“ (Ablösesatzung) aufzuheben.

Sachverhalt/Begründung:

Durch die Fusion des Fleckens Bruchhausen-Vilsen mit der Gemeinde Süstedt ist es erforderlich, alle bisher gültigen Satzungen beider fusionierter Gemeinden zusammen zu führen. und vom Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen beschließen zu lassen.

In diesem Rahmen wurde die „Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrags für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen“ (Ablösesatzung) aufgrund der Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) überarbeitet. Dabei musste festgestellt werden, dass sich der Inhalt des § 47 „Notwendige Einstellplätze“ geändert hat. Die bisherige NBauO sah eine Ablösung für den Fall vor, „dass notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden“ konnten. Unter dieser Voraussetzung konnte die Bauaufsichtsbehörde „ausnahmsweise“ im Einvernehmen mit der Gemeinde die Ablösung zulassen.

Die neue NBauO 2012 hat diese Regelung insoweit wesentlich geändert. Jetzt setzt § 47 Abs. 5 Satz 1 NBauO für die Ablösung nur noch voraus, dass die Gemeinde diese durch Satzung gestaltet oder die Ablösung im Einzelfall zugestimmt hat. Außergewöhnliche Schwierigkeiten brauchen nicht mehr vorzuliegen, und eine - im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde liegende - Ausnahme ist nicht mehr erforderlich. Wenn die dem Bauherrn abverlangte Ablösung durch eine entsprechende Satzung gedeckt ist oder die Gemeinde ihr zugestimmt hat, muss die Bauaufsichtsbehörde die Ablösung zulassen, sofern der Bauherr dies wünscht.

Das bedeutet, dass die Gemeinde keine eigenen Entscheidung treffen kann, ob sie die Einstellplätze herzustellen wünscht, um dem Parkplatzbedarf nachzukommen oder ob sie die Ablösung zulässt und die Einstellplätze ersatzweise für den Bauherrn herstellt.

Da es insbesondere im Ortskern Bruchhausen-Vilsens schwierig ist, im öffentlichen Raum neue Einstellplätze herzustellen, sollte dem Bauherrn nicht die grundsätzliche Möglichkeit der Ablösung durch Ablösesatzung gegeben werden. Vielmehr sollte der Bauherr die für sein Bauvorhaben notwendigen Einstellplätze auf seine eigenen Baugrundstück oder durch privatrechtliche Regelung auf einem fremden benachbarten Grundstück herstellen, so dass der Bedarf an Einstellplätzen vor Ort gedeckt werden kann. Die Gemeinde kann so auf Antrag und im Einzelfall entscheiden, ob sie die notwendigen Einstellplätze ganz oder teilweise aufgrund vorhandener Schwierigkeiten ablöst.

Um Einzelfallentscheidungen durch die Gemeinde zu ermöglichen, ist es notwendig, die Ablösesatzung nicht zu überarbeiten und neu zu erlassen, sondern aufzuheben.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

z.Zt. gültige Ablösesatzung